



Hafenbild: Plessing

Mietergemeinschaft Hafen-Ost Überlingen - MGHÜ -

Satzung MGHÜ

§ 1 Name, Sitz, Eintragung,

(1) Die Gemeinschaft trägt den Namen

Mietergemeinschaft Hafen-Ost Überlingen (MGHÜ)

(2) Sie hat den Sitz in

88662 Überlingen

(3) Sie soll nicht in das Vereinsregister eingetragen werden. Eine Eintragung bedarf eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

§ 2 Zweck

Zweck der Gemeinschaft ist die Vertretung der Interessen der Mieter der Liegeplätze im Sportboothafen Ost in Überlingen.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Vertretung der Mieter gegenüber dem Vermieter, der Stadt Überlingen, in direkten Verhandlungen und in dem von der Stadt Überlingen mit Beschluss des Gemeinderats vom 14. Juli 2010 gegründeten Hafenbeirat.

§ 3 Selbstlosigkeit

Die Gemeinschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel der Gemeinschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied der Gemeinschaft kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.

(2) Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist ein gültiger Mietvertrag über einen Hafentiegeplatz bzw. Trockenliegeplatz im Sportboothafen-Ost in Überlingen

(3) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung begründet.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch Beendigung des Mietvertrages, Austritt oder Tod.

(5) Der Austritt eines Mitgliedes ist jederzeit möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Gemeinschaftsmitglieder erforderlich.

§ 6 Organe der Gemeinschaft

Organe der Gemeinschaft sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens 3, höchstens 5 Mitgliedern, die Mitglied der Gemeinschaft sein müssen. Er vertritt die Gemeinschaft gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Der Vorstand kann aus seiner Mitte einen Sprecher wählen.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Die Wahl kann auch durch schriftliche Befragung der Mitglieder erfolgen.

Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.

Ein Vorstandsmitglied kann durch schriftliche Erklärung gegenüber den anderen Vorstandsmitgliedern aus dem Vorstand ausscheiden.

(3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte der Gemeinschaft. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(4) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens einmal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen.

(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

(6) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und zu unterzeichnen.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Gemeinschaftsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von zehn der Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird, oder die Zahl der Vorstandsmitglieder unter die Mindestzahl sinkt.

(2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied schriftlich bekannte gegebene Adresse gerichtet ist.

(3) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Organ ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Organ übertragen wurden.

In der Mitgliederversammlung ist über die Ausgaben und das Vermögen der Gemeinschaft Rechenschaft abzugeben.

Die Mitgliederversammlung entscheidet z. B. auch über

- a) Aufgaben der Gemeinschaft,
- b) Mitgliedsbeiträge,
- c) Satzungsänderungen,
- d) Auflösung der Gemeinschaft.

(4) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Gemeinschaftsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 9 Satzungsänderung

(1) Für Satzungsänderungen ist eine einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitglieder-versammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungs-änderungen müssen allen Gemeinschaftsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen erfassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§ 11 Auflösung der Gemeinschaft und Vermögensbindung

(1) Für den Beschluss, die Gemeinschaft aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Gemeinschaft fällt das Vermögen der Gemeinschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur ausschließlichen Verwendung der Förderung der Jugendarbeit im Segelsport.

Überlingen, im Oktober 2014